

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. September 2011

Nr. 35

Inhalt

Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vom 1. September 2011

Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung

Vom 1. September 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Evaluation
- § 3 Konsequenzen der Evaluation
- § 4 Aufgaben des Präsidiums
- § 5 Einrichtung einer Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung
- § 6 Einrichtung einer Evaluationskommission
- § 7 Aufgaben der Dekanin / des Dekans
- § 8 Internes Evaluationsverfahren
- § 9 Externes Evaluationsverfahren
- § 10 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 11 Veröffentlichung
- § 12 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten, Datenschutz
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Niederrhein und regelt das Verfahren zur Evaluation im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 2 HG.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Die Zielsetzung der Evaluation ist:

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Lehre, Studium und Weiterbildung;
- Förderung der qualitätsbezogenen, internen Kommunikation in der Hochschule;
- Weiterentwicklung der Fachbereiche und der Hochschule durch die Umsetzung von Studienreformprozessen;
- Darstellung des Leistungsvermögens sowie Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(2) Evaluation im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- Studien- und Weiterbildungsangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Dazu zählen Bewertungen der Studienangebote, der Lehre sowie der Verwaltungs-, Beratungs- und Servicedienstleistungen der Hochschule - soweit sie den Bereich Studium, Studienbedingungen und Weiterbildung betreffen - durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige (Studierende, Absolventen/innen, Mitarbeiter/innen und Lehrende) sowie externe Sachverständige. Die Standardisierung beinhaltet den in dieser Ordnung festgelegten obligatorischen Evaluationsrahmen, eine Evaluationssoftware mit der Möglichkeit zu Online-Befragungen sowie einen obligatorischen Fragebogenteil. Der Fragebogenteil wird - soweit notwendig - auf die Belange des jeweiligen Fachbereiches zugeschnitten. Im Rahmen der Bewertung von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen werden die Studierenden/Teilnehmer zur Vermittlung der Lehrinhalte, dem zeitlichen Aufwand für die Veranstaltung und dem Lernerfolg befragt.

(3) Zur effektiven Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG).

(4) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es gilt insbesondere das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

§ 3 Konsequenzen der Evaluation

(1) Die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung gehen in die Entwicklungspläne der Fachbereiche nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG.

(2) Das Präsidium (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HG) kann - im Sinne einer hochschulinternen Steuerung - den Fachbereichen bezogen auf die Erfüllung der Evaluationsaufgaben und der daraus folgenden Umsetzung in Verbesserungsmaßnahmen Ressourcen zuweisen.

§ 4

Aufgaben Inhaltsübersicht

- (1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG verantwortlich (§ 16 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (2) Das Präsidium unterstützt und überwacht die Evaluationsaktivitäten an der Hochschule und stellt hierzu die notwendigen Mittel bereit.
- (3) Die von den Fachbereichen/zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung aufgrund der Ergebnisse der internen und/oder externen Evaluation sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und der Dekanin/dem Dekan der jeweiligen Fachbereiche bzw. der Leitung der zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten. Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarungen führt das Präsidium Feedback-Gespräche mit den Fachbereichen/zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten über die Realisierung der Maßnahmen durch. Die Gespräche werden von der/dem Vizepräsidentin/en für Lehre und Studium geleitet; beteiligt sind ein/e Mitarbeiter/in der Koordinierungsstelle Evaluation sowie die/der Dekan/in und Evaluationsbeauftragte/r des jeweiligen Fachbereichs bzw. die/der Leiter/in der jeweiligen zentralen Einrichtung oder der zentralen Betriebseinheit.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation sind gemäß § 7 Abs. 2 HG zu veröffentlichen. Die Einzelheiten sind in § 11 dieser Ordnung geregelt.

§ 5

Einrichtung einer Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung

- (1) Das Präsidium, die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten der Hochschule werden bei der Realisierung ihrer Evaluationsverfahren durch die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung (im folgenden "Koordinierungsstelle Evaluation" genannt) unterstützt. Die Koordinierungsstelle Evaluation ist organisatorisch dem vom Präsidium bestimmten Präsidiumsmitglied zugeordnet.
- (2) Die zentrale Aufgabe der Koordinierungsstelle Evaluation besteht in der wissenschaftlichen Beratung und Begleitung der Fachbereiche bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten. Hierin enthalten ist die Begleitung bei der Implementierung des internen Evaluationsverfahrens, der Lehrveranstaltungsbewertungen und bei der Erhebung quantitativer und qualitativer Daten. Sie verarbeitet die erhobenen quantitativen und qualitativen Daten, unterstützt die Fachbereiche bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse anhand von Vergleichswerten aus der Literatur bzw. anderen Evaluationsergebnissen im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung innerhalb der Hochschule und berät die Fachbereiche bei der Umsetzung der Evaluationsergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und bei der Durchführung des externen Evaluationsverfahrens. Zusätzliche Angebote sind die Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien, Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse. Die Koordinierungsstelle Evaluation erstellt in Abstimmung mit den Fachbereichen einen Evaluationsplan, in dem die Zeiträume für die Evaluation in den einzelnen Fachbereichen festgeschrieben sind.
- (3) Weitere Aufgaben der Koordinierungsstelle Evaluation bestehen in der Evaluation von Veranstaltungen im Rahmen der hochschulspezifischen Weiterbildung sowie auf Anfrage in der Beratung bei bzw. Konzeption und Durchführung von Befragungen seitens der zentralen Einrichtungen sowie der zentralen Betriebseinheiten, sofern sie den Bereich Lehre, Studium und Studienbedingungen betreffen. Sofern diese Einrichtungen und Betriebseinheiten noch kein eigenes Evaluationskonzept erstellt haben, werden Sonderbefragungen unter vorheriger und rechtzeitiger Beteiligung der Koordinierungsstelle Evaluation sowie der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein durchgeführt. Vor der Durchführung einer solchen Sonderbefragung hat die entsprechende Einrichtung/Betriebseinheit der/dem Daten-

schutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein neben dem endgültigen Fragebogen ein Evaluations- und Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses beinhaltet Angaben zu:

- Zweck der Befragung
- Art und Umfang der zu erhebenden Daten
- geplante Weiterverarbeitung der Daten/Ergebnisse sowie deren Übermittlung an andere Stellen
- Speicherung und Löschung der Daten
- IT-Sicherheitskonzept.

Die zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sind für diese Verfahren die verantwortliche Stelle im Sinne des § 8 Abs. 1 DSGVO NRW, soweit nicht die Koordinierungsstelle Evaluation für Teile des Verfahrens zuständig ist.

(4) Die Koordinierungsstelle Evaluation wird über geplante Befragungen seitens Hochschulmitgliedern und/oder –angehörigen - sofern diese die Lehr- und Studienbedingungen betreffen - informiert, um inhaltliche und zeitliche Überschneidungen mit hochschuleigenen Befragungen zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Anfragen zu Befragungen von externer Seite. Die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Niederrhein ist vor jeder Befragung rechtzeitig zu beteiligen; ihr/ihm sind neben dem endgültigen Fragebogen das der Befragung zugrunde liegende Konzept sowie ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses beinhaltet Angaben gemäß dem vorstehenden Absatz, Satz 4.

(5) Die Ziele und Aufgaben der Koordinierungsstelle Evaluation sind eingebunden in das hochschulweite Qualitätsmanagement, das ein Segment der reformorientierten und ganzheitlichen Hochschulsteuerung ist.

(6) Dem Senat wird von der Koordinierungsstelle Evaluation einmal jährlich ein Ergebnisbericht zur Stellungnahme vorgelegt, der einen Überblick über die durchgeführten Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sowie der Koordinierungsstelle Evaluation und deren wichtigste Ergebnisse beinhaltet. Die Veröffentlichung des Berichtes ist in §11 Abs.4 geregelt.

(7) Die Koordinierungsstelle Evaluation ist für die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 und Absatz 6 sowie für die nach § 10 von ihr durchzuführenden Verfahren die verantwortliche Stelle im Sinne des § 8 DSGVO NRW. Alle Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstelle Evaluation sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 6

Einrichtung einer Evaluationskommission

(1) Zum Zwecke der Beratung sowohl des Präsidiums als auch der Fachbereiche wird eine Evaluationskommission unter Leitung des/der Vizepräsidenten/in für Lehre und Studium eingerichtet. Die Evaluationskommission überprüft kontinuierlich in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Evaluation das Evaluationsverfahren und die einzusetzenden Methoden und Instrumente als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium und die Fachbereiche und passt diese in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls an.

(2) In der Kommission sind alle Fachbereiche mit einer/einem Evaluationsbeauftragten vertreten. Als ein weiteres festes Mitglied ist mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Koordinierungsstelle Evaluation vertreten. Sofern ein Kommissionsmitglied zu einem Sitzungstermin verhindert ist, nimmt ein Stellvertreter teil. Die Dekanin/der Dekan ist nicht Mitglied der Kommission, kann aber jederzeit in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Aufgaben der Dekanin / des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG im Fachbereich verantwortlich und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs.1 Satz 2 HG).
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird hierbei von einer/einem oder mehreren Evaluationsbeauftragten unterstützt, die/der den Fachbereich in der Evaluationskommission vertritt/vertreten. Die/der Evaluationsbeauftragte/n wird/werden von der Dekanin/dem Dekan, parallel zur deren/dessen Amtszeit, bestimmt. Die Personalunion von Dekanin/Dekan und Evaluationsbeauftragten ist nicht zulässig. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben wird den Fachbereichen empfohlen, eine Evaluationsgruppe bestehend z.B. aus der Dekanin/dem Dekan, einer/einem Evaluationsbeauftragten, einer/einem Lehrenden, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und 1 bis 2 Studierenden, zu bilden.
- (3) In Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan informiert/ren die/der Evaluationsbeauftragte/n regelmäßig die Koordinierungsstelle Evaluation über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.
- (4) Die Dekanin / der Dekan ist dem Fachbereichsrat und dem Präsidium gegenüber zur Vorlage des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation verpflichtet (§ 11 Abs. 2).

§ 8

Internes Evaluationsverfahren

- (1) Die interne Evaluation wird in Regie und Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Voraussetzung für jede Evaluation sind Zieldiskussionen zum Profil und zur Zukunft des Fachbereichs, Befragungen aller Gruppen, d.h. Studierende, Studienanfänger/innen, Absolventen/innen, Professoren/innen und Mitarbeiter/innen und die Aufbereitung aller notwendigen statistischen Daten zur Beurteilung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Befragung wird nach vorheriger rechtzeitiger Beteiligung der zuständigen Personalräte und der/dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein mittels standardisierter Fragebögen (in Papier- und/oder Online-Version) unter Wahrung der Anonymität der Befragten durchgeführt. Wenn und soweit Fragen handschriftlich beantwortet werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass die Antworten auf diese Fragen elektronisch erfasst und anonymisiert werden.
- Die Fachbereiche sind für die Verteilung und Rücksendung der Fragebögen verantwortlich. Die Koordinierungsstelle Evaluation wertet die erhobenen Daten quantitativ und qualitativ aus und stellt die Ergebnisse ausschließlich in aggregierter Form der/dem Dekan/in und Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche zur Einarbeitung in den Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation zur Verfügung.
- Die Befragung von Absolventen/innen erfolgt in 2 Schritten. In der Abschlussphase des Studiums sollen die Absolventen/innen eine Bewertung des Studiums und der Studienbedingungen abgeben. Der Fragebogen wird dazu vom jeweiligen Prüfungsbüro bei der Abgabe der Abschlussarbeit ausgegeben. Eine weitere Befragung (Verbleibstudie) erfolgt nach max. fünf Jahren. Hierbei werden die Absolventen/innen zu ihrer beruflichen Situation und einer retrospektiven Bewertung des Studiums bzw. der erworbenen Qualifikationen befragt. Die zweite Befragung wird zentral von der Koordinierungsstelle Evaluation durchgeführt. Die für diese Befragung notwendigen Kontaktdaten der Absolventen/innen (postalische Anschrift und Mailadresse) werden vom Dezernat Studierendenservice zur Verfügung gestellt.
- Das Präsidium stellt der Dekanin/dem Dekan die für den zu erstellenden Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation erforderlichen quantitativen Daten zur Verfügung. Diese umfassen: zum einen quantitative Daten zur Personal- und Ausstattungssituation. Die Darstellung in diesem Lehr- und Studienbericht erfolgt sachbezogen. Zum anderen umfassen sie quantitative und qualitative Daten zu Anfänger- und Absolventenzahlen, Studien- und Prüfungsverlauf sowie zum Studierendenerfolg. Die Daten werden in diesem Zusammenhang nach Geschlecht und nach der Anzahl der deutschen bzw. ausländischen Studierenden getrennt aufgeschlüsselt, eine Rückführbarkeit auf konkrete Personen ist auszuschließen.

(3) Nach Erhalt der erforderlichen Daten erstellen die Dekanin/der Dekan spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres den Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation, in dem alle qualitativen und quantitativen Daten zusammengefasst werden. Die Veröffentlichung dieses Lehr- und Studienberichtes ist in § 11 Abs.2 geregelt. Inhalte des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation sind:

- Aufbau und Organisation des Fachbereiches
- Ziele und angebotenes Studienprogramm
- Forschungs- und Praxisprofil
- Personalsituation
- Ausstattung des Fachbereichs und Ressourcenplanung
- Studierendenbestand und Studienverlauf
- Studium und Lehre aus Sicht der Lehrenden und Mitarbeiter/innen
- Bewertung von Studienanfängern und Studierenden von Studium und Lehre
- Retrospektive Bewertungen durch die Absolventinn/en
- Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Qualität der Lehre
- Darstellung von geplanten Innovationen und Studienreformprozessen

Aufgrund der festgestellten Schwachstellen wird von den Fachbereichen ein Maßnahmenkatalog erstellt. Der Maßnahmenkatalog ist die Basis für die Zielvereinbarung mit dem Präsidium (§ 4 Abs. 3 Satz 1).

(4) Die Fachbereiche setzen die vereinbarten Ziele in Eigenverantwortung um. Hierbei werden sie entsprechend der Vereinbarung vom Präsidium unterstützt. Feedback-Gespräche mit dem Präsidium über die vereinbarten Ziele und die umgesetzten Maßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Nach in der Regel drei Jahren wird die nächste interne Evaluation in den Fachbereichen durchgeführt. Der hierbei erstellte Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation ist die Basis für die direkt anschließende externe Evaluation.

(6) Die jeweiligen Fachbereiche sind die verantwortlichen Stellen im Sinne des § 8 DSG NRW für das interne Evaluationsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle Evaluation für Teile des Verfahrens gegeben ist; dies gilt entsprechend für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung gemäß § 10.

§ 9

Externes Evaluationsverfahren

(1) Externe Evaluationen können durchgeführt werden. Diese sollen im Rahmen einer anstehenden (Re-)Akkreditierung durchgeführt werden, d.h. in der Regel alle sieben Jahre. Die externe Evaluation der Fachbereiche ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Rückmeldung von und durch einen Ideen- und Erfahrungsaustausch mit Außenstehenden. Da der externen Evaluation notwendigerweise eine interne Evaluation zeitnah vorgelagert ist, wird der Zeitraum der internen Evaluation gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend angepasst. Das Präsidium kann in begründeten Fällen für einen Fachbereich eine externe Evaluation veranlassen.

(2) Die externe Gutachtergruppe (Peer-Group) bei externen Evaluationen umfasst in der Regel 3-4 Personen anderer Hochschulen. Davon können drei Gutachter/innen Hochschullehrer/innen aus gleichen oder verwandten Fachdisziplinen sein. Zusätzlich sollte ein/e hochschul-externe/r Sachverständige/r eingeladen werden. Darüber hinaus ist die Beteiligung eines Mitgliedes einer ausländischen Hochschule möglich. In der Regel wird die Gutachtergruppe durch eine Evaluations- bzw. Consultingagentur gestellt, die eng mit Akkreditierungsagenturen zusammenarbeitet. Mit den Akkreditierungsagenturen ist zu vereinbaren, dass sich die externe Evaluation, die weitgehend die Leistungsfähigkeit des Fachbereiches beurteilt, und das folgende (Re-)Akkreditierungsverfahren mit der Beurteilung der Studiengänge ergänzen. Ziel ist eine vereinfachte (Re-)Akkreditierung.

(3) Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der Peers ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Benennung erfolgt durch das Präsidium. Im Falle der Beauftragung einer Agentur erfolgt die endgültige Benennung der Peers durch die Agentur.

(4) Die Dekanin/der Dekan beauftragt nach Zustimmung durch das Präsidium eine externe Gutachtergruppe bzw. eine Evaluations- oder Consultingagentur mit der Durchführung des Verfahrens. Wenn und soweit für die Durchführung der externen Evaluation seitens der Gutachtergruppe bzw. der Evaluations- oder Consultingagentur personenbezogene und/oder personenbeziehbare Daten verarbeitet werden müssen, wird das Präsidium in einer zusätzlichen schriftlichen Auftragsdatenvereinbarung die nach dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Regelungen mit der Gutachtergruppe bzw. Evaluations- oder Consultingagentur vereinbaren; die/der behördeninterne Datenschutzbeauftragte sowie die zuständigen Personalräte sind rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu beteiligen.

(5) Die Dekanin/der Dekan stellt den Gutachterinnen/Gutachtern den aktuellen Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation zur Verfügung und organisiert ggf. in eigener Regie eine Vor-Ort-Begehung. Bei der Besichtigung des Fachbereiches werden Gespräche mit Professoren/innen, Mitarbeitern/innen, Absolventen/innen und Studierenden durchgeführt, wobei auf eine repräsentative Zusammenstellung der Gesprächspartner/innen zu achten ist. Des Weiteren bereitet der Fachbereich einen eigenen Katalog an sach- und strukturbezogenen Fragen- und Themen vor, die für ihn neben der Diskussion des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation von Interesse sind. Der Fragenkatalog wird vor der Zusendung an die Gutachter dem Präsidium/dem Präsidenten zur Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans und zur eventuellen Ergänzung vorgelegt.

(6) Der Besuch der Gutachter soll mit einer Abschlussbesprechung enden, bei der bereits eine erste Einschätzung über die Situation des Fachbereiches gegeben wird. An der Abschlussbesprechung können außer der Dekanin/dem Dekan und der/dem Evaluationsbeauftragte/n alle am Verfahren beteiligten Mitglieder des Fachbereiches (Lehrende, Mitarbeiter/innen, Studierende) teilnehmen. Der Fachbereich erhält die Gelegenheit, zur Einschätzung der Peer-Group Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Gutachten (Beratungsbericht) abgeschlossen, wobei die Gutachter/innen bereits im Vorfeld darauf hingewiesen werden, dass dieses innerhalb von zwei Monaten nach der Begehung vorliegen muss.

(7) Die Dekanin/der Dekan legt den Beratungsbericht der Peer-Group bzw. der beauftragten Agentur binnen zwei Monaten nach Erhalt dem Fachbereichsrat und dem Präsidium zur Stellungnahme vor. Schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder der genannten Organe werden dem Beratungsbericht beigelegt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der externen Evaluation ist in § 11 Absatz 2 geregelt.

(8) Der Fachbereich entwickelt aus den Ergebnissen der internen und externen Evaluation einen Maßnahmenkatalog, der die Basis für die Zielvereinbarung mit dem Präsidium ist.

§ 10

Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird flächendeckend durchgeführt. Die Dekanin/der Dekan stellt durch eine geeignete verbindliche Planung sicher, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums (2 Jahre) alle hauptamtlich Lehrenden sich mit all ihren verschiedenen Veranstaltungsformen/-arten mindestens einmal an der Lehrveranstaltungsbeurteilung beteiligt haben. Lehrbeauftragte werden nach Maßgabe der Fachbereiche ebenfalls in den Bewertungsrhythmus miteinbezogen. Veranstaltungen von Lehrenden und Lehrbeauftragten, die in der Bewertung in einigen Punkten starke negative Abweichungen aufweisen, sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber im übernächsten Semester erneut evaluiert werden. Über diese verpflichtenden Lehrveranstaltungsbeurteilungen hinaus können Lehrende und Lehrbeauftragte in Absprache mit der Koordinierungsstelle Evaluation auf eigenen Wunsch zusätzliche Lehrveranstaltungsbeurteilungen von der Koordinierungsstelle bzw. der neutralen Person des Fachbereiches durchführen lassen.

Beim Einsatz von Instrumenten, die nicht in dieser Ordnung aufgeführt sind, sind diese rechtzeitig vor der Durchführung der Lehrveranstaltungsbeurteilung mit der/dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule

Niederrhein abzustimmen. Bei 10 oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung kann alternativ zum Fragebogen eine mündliche Befragung in Abwesenheit des/der Lehrenden durch Mitarbeiter/innen der Koordinierungsstelle Evaluation (Kleingruppen-Evaluation) oder eine Online-Befragung durchgeführt werden.

(2) Von den Lehrveranstaltungen werden zum Zwecke der korrekten Zuordnung folgende Daten verarbeitet, die von den Fachbereichen mit Zusendung der Fragebögen zur Verfügung gestellt werden:

- Titel der Lehrveranstaltung, Modulbezeichnung
- Titel, Vor- und Nachname sowie dienstliche E-Mail-Adresse der/des Lehrenden
- Fachbereich, Studiengang.

Von den Studierenden werden folgende Informationen verarbeitet:

- Anzahl der Fachsemester der Studierenden
- die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß § 2 Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(3) Die Fachbereiche sind für die Auswahl der zu bewertenden Lehrveranstaltungen sowie für die Verteilung und Rücksendung der Fragebögen verantwortlich. Die Koordinierungsstelle Evaluation stellt die Fragebögen als Druck- bzw. Online-Versionen bereit und übernimmt die Auswertung. Die Dekanin/der Dekan unterstützt die Koordinierungsstelle Evaluation durch die Bereitstellung der für die studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen in Abs. 2 Satz 1 genannten Informationen und benennt eine neutrale Person (z.B. Mitarbeiter/in des Dekanats). Die Fragebögen werden im Falle einer Papier-Befragung durch die neutrale Person in der Lehrveranstaltung verteilt, eingesammelt und direkt im Anschluss in einem verschlossenen Umschlag an die Koordinierungsstelle Evaluation geschickt. Online-Befragungen werden nach Voranmeldung durch die Koordinierungsstelle Evaluation organisiert. Dabei werden die Zugangscodes (TAN-Nr.) durch die Evaluationssoftware der Koordinierungsstelle Evaluation generiert und entweder durch die vom Fachbereich benannte neutrale Personen oder Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Evaluation an die Studierenden verteilt.

(4) Nach Eingang der Fragebögen in der Koordinierungsstelle Evaluation bzw. Beendigung der Online-Befragung werden den hauptamtlichen Lehrenden der Hochschule per Hauspost die Zugangsdaten für ihr persönliches Nutzerkonto übermittelt, mit denen sie ausschließlich Zugriff auf ihre persönlichen Evaluationsergebnisse erlangen. Nach der statistischen Auswertung der Fragebögen werden die bewerteten Professoren der Hochschule über das Vorliegen der Ergebnisse im pdf-Format per E-Mail informiert. Bewertete Lehrbeauftragte erhalten die Ergebnisse per Hauspost, sofern sie nicht ihren Wunsch nach Benachrichtigung per E-Mail schriftlich angemeldet haben. Nach Abschluss der Lehrveranstaltungsbewertungen erhalten die Lehrenden und Lehrbeauftragten zusätzlich einen Vergleich Ihrer Ergebnisse mit dem Fachbereichsmittelwert und – soweit möglich – anderen statistischen Kennzahlen wie Standardabweichung und/oder Extremwerte des Fachbereichsmittelwertes. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, ein eigenes Feedback /eine Stellungnahme zu der bewerteten Veranstaltung abzugeben. Zur Sicherstellung der Anonymität der Studierenden werden diese bei der Einleitung zur Lehrveranstaltungsbewertung darauf hingewiesen, dass die Antworten auf die offenen Fragen automatisiert erfasst und/oder von der Koordinierungsstelle Evaluation kategorisiert werden.

Zu den personenbezogenen Daten der Lehrenden haben nach Abschluss der Verarbeitung nur die zuständigen Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Evaluation Zugang. Die Daten werden über einen Zeitraum von sechs Jahren gespeichert, um für weitere Auswertungen zur Verfügung zu stehen. Jede/r Lehrende und Lehrbeauftragte kann innerhalb dieses Zeitraums die eigenen Daten von der Koordinierungsstelle Evaluation erhalten.

(5) Der Fachbereich muss die Lehrveranstaltungsbewertungen so rechtzeitig durchführen, dass eine Auswertung durch die Koordinierungsstelle Evaluation und eine Diskussion der Ergebnisse der Lehrenden mit den Studierenden noch im Laufe des Semesters stattfindet.

(6) Die Dekanin/der Dekan sowie ein oder mehrere vom Fachbereichsrat bestimmte Mitglieder des Fachbereichs erhalten ebenfalls die Auswertungen der Lehrenden und Lehrbeauftragten zusammen mit einem Vergleich zum Fachbereichsmittelwert. Voraussetzung hierfür ist, dass das/die vom Fachbereichsrat bestimmte/n Mitglied/er die Funktion als Studiendekan, Evaluationsbeauftragter oder Vertrauensperson innehat/haben. Die Dekanin/der Dekan und/oder das/die vom Fachbereichsrat bestimmte/n Mitglied/er soll/en mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse diskutieren, wenn mindestens zwei Bewertungen wiederholt deutlich von dem Fachbereichsmittelwert abweichen. Ziel des Gesprächs ist die Erörterung der Evaluationsergebnisse und deren Ursachen und die Festlegung zukünftiger Verbesserungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Zu den Gesprächen kann der Vizepräsident für Lehre und Studium oder ein Mitglied der Koordinierungsstelle Evaluation hinzugezogen werden. Das Ergebnis der Gespräche wird dokumentiert und von der Dekanin/dem Dekan und dem/der Lehrenden unterschrieben.

(7) Die Lehrenden leiten aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab. Auf Wunsch der Lehrenden berät die Koordinierungsstelle Evaluation hinsichtlich des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen, stellt Informationen über hochschuldidaktische Angebote zur Verfügung und koordiniert Weiterbildungsveranstaltungen, die von allgemeinem Interesse für die Lehrenden sind.

(8) Die summarischen Ergebnisse (Fachbereichsmittelwert) werden von der Koordinierungsstelle Evaluation in anonymisierter Form in den Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation eingearbeitet.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 4 HG). Evaluationsergebnisse im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule Niederrhein werden – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt – auf den Internetseiten der Hochschule bzw. der entsprechenden Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und/oder der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht.

(2) Der Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation in den Fachbereichen sowie der Beratungsbericht der externen Evaluation werden nach ihrer Diskussion und Abstimmung im Fachbereichsrat anschließend dem Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt. Schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder der genannten Organe werden dem Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation sowie dem Beratungsbericht der externen Evaluation beigelegt. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation fließen in den jährlichen Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle ein, der dem Senat und dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorgelegt wird. Weitergehende Einsichtnahmen in die ausführlichen Berichte durch diese Organe sind möglich.

Eine Zusammenfassung des Lehr- und Studienberichts der internen Evaluation wird auf den Internetseiten durch den jeweiligen Fachbereich veröffentlicht. Die Ergebnisse der studentischen und Absolventenbefragungen werden auf den Internetseiten des Fachbereichs und gesondert auf den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Im Rahmen von externen Evaluationen und Re-Akkreditierungsverfahren wird der aktuelle Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation den entsprechenden Agenturen bzw. Peer-Groups zur Verfügung gestellt.

Der Beratungsbericht der externen Evaluation ist in der Regel vertraulich. Sofern die externe Evaluation in Verbindung mit einem Re-/Akkreditierungsverfahren durchgeführt wird, fließen die Ergebnisse des Beratungsberichtes in der Regel in den Abschlussbericht der beauftragten Agentur ein, der auf deren Internetseiten sowie auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates veröffentlicht wird. Im Falle von freiwilligen externen Evaluationen der Fachbereiche und/oder von durch das Präsidium angeordneten externen Evaluationen fließt eine Zusammenfassung der Ergebnisse in den jährlichen Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle, der gemäß Absatz 4 veröffentlicht wird.

Die Dekanin/der Dekan ist für die Veröffentlichungen des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation sowie der abschließenden Zusammenfassung der Ergebnisse der freiwilligen oder vom Präsidium angeordneten externen Evaluation verantwortlich.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen werden gemäß § 10 Abs.5 durch die Lehrenden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgestellt und mit den Studierenden besprochen. Die summarischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungen werden gemäß §10 Abs.8 in den aktuellen Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation eingearbeitet. und entsprechend veröffentlicht.

(4) Der jährliche Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle Evaluation wird nach Vorlage und Stellungnahme im Senat und durch den Hochschulrat auf den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Die Leitung der Koordinierungsstelle Evaluation ist für die Veröffentlichung verantwortlich.

(5) Evaluationsergebnisse zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule gemäß § 5 Abs.3 werden von den jeweiligen Einrichtungen auf deren Internetseiten und/oder den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Verantwortlich für die Veröffentlichung ist die/der jeweilige Leiter/in der zentralen Einrichtung/Betriebseinheit.

(6) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen können von den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, der Koordinierungsstelle Evaluation oder dem Präsidium in Form von Berichten, Vorträgen oder Publikationen nach Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan bzw. den Leitungen der zentralen Einrichtungen /Betriebseinheiten und dem Präsidium auch der breiten Öffentlichkeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

(7) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz,

Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten,

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Mitglieder der Koordinierungsstelle Evaluation haben die Vertraulichkeit hinsichtlich aller erhobenen und verarbeiteten Daten und Ergebnisse sicher zu stellen.

(2) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken und sind so frühzeitig zu anonymisieren/aggregieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Es ist sicherzustellen, dass aus den aggregierten Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.

Die Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Es ist insoweit durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen und personenbeziehbare Daten nicht mit anderen, außerhalb der Evaluation erhobenen Daten zusammen gespeichert und zur Verknüpfung bereitgestellt werden. Die mit der Evaluation befassten Personen haben zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebung eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Die Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten und deren Ergebnisse richten sich nach der Art der Erhebungsinstrumente und des Verarbeitungsgrades. Es wird unterschieden zwischen

- Fragebögen
- Rohdatensätze
- Statistische Ergebnisse in pdf-Format.

a) Fragebögen

- Die Fragebögen zu Lehrveranstaltungsbewertungen werden von der Koordinierungsstelle für Evaluation nach der elektronischen Erfassung zum Ende des nachfolgenden Semesters vernichtet.
- Die Fragebögen zur internen Evaluation und zu Befragungen zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten werden ein Jahr nach der Erhebung vernichtet.

b) Rohdatensätze

- Rohdatensätze zu den einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen werden von der Koordinierungsstelle Evaluation maximal sechs Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.
- Rohdatensätze im Rahmen der internen Evaluation werden von der Koordinierungsstelle Evaluation nach spätestens sieben Jahren gelöscht.
- Rohdatensätze im Rahmen von Befragungen sonstiger hochschulinterner Einrichtungen und Betriebseinheiten werden von der Koordinierungsstelle Evaluation spätestens sechs Jahre nach der Erhebung gelöscht.

c) Ergebnisse

- Ausschließlich die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen weisen personenbezogene Daten auf. Die Koordinierungsstelle Evaluation, die Dekanin/der Dekan, die Evaluationsbeauftragten und die nach §10 Abs. 6 vom Fachbereichsrat bestimmten Mitglieder des Fachbereichs haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Ergebnisse spätestens sechs Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsbewertung vernichtet werden.
- Ergebnisse der internen Evaluation, die summarischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen und sonstiger hochschulinterner Befragungen werden nur in anonymisierter / aggregierter Form dargestellt und weitergegeben und sind damit datenschutzrechtlich unbedenklich.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein - Teil A – Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform vom 23. April 2002 (Amtl. Bek. 5/2002), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein – Teil A – Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform vom 13. Juli 2007 (amtl. Bek. 11/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 16.Mai 2011.

Krefeld und Mönchengladbach, den 1. September 2011

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg